



Ihre Notare informieren:

Geschäftsführer einer GmbH

Als juristische Person benötigt die GmbH ein **Organ**, durch das sie im Rechtsverkehr vertreten wird. Dies ist der **Geschäftsführer**.

Hauptaufgabe des Geschäftsführers ist es, das **Unternehmen** erfolgreich zu **führen**. Leider ist damit aber auch die Erfüllung von Verpflichtungen und Formalien verbunden, die vielfach als mehr oder weniger **bürokratisch** empfunden werden. Über die wichtigsten Rechte und **Pflichten** eines Geschäftsführers, aber auch über haftungs- und strafrechtliche Risiken, soll Sie das folgende Merkblatt informieren:

1. Person des Geschäftsführers

Eine GmbH **muss** einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Diese können mit den **Gesellschaftern** identisch sein, müssen es aber nicht. Die **Bestellung** zum Geschäftsführer kann im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder - wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht - einen Aufsichtsrat erfolgen. In der Regel ist die **Gesellschafterversammlung** zuständig. Die Bestellung zum Geschäftsführer und seine Vertretungsbefugnis müssen in notariell elektronisch beglaubigter Form zum **Handelsregister** angemeldet werden.

Die organschaftliche Bestellung zum Geschäftsführer ist zu unterscheiden von dem zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer abzuschließenden **Anstellungsvertrag**, in dem das dienstrechtliche Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft geregelt wird, z. B. Gehalts- und Tantiemenanspruch, Urlaub, Kündigung usw.

Geschäftsführer kann **nicht** sein, wer wegen einer vorsätzlich begangenen **Insolvenzstraftat** oder wegen Insolvenzverschleppung, bestimmter strafbarer falscher Angaben oder Darstellungen nach den verschiedenen handels- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen oder – bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr – wegen verschiedener Betrugsstraftaten oder Untreue verurteilt ist (vgl. im einzelnen § 6 Abs. 2 GmbHG). Dies gilt auch bei vergleichbaren Verurteilungen im Ausland. Die „Sperr“ wegen all dieser Straftaten

dauert fünf Jahre ab Rechtskraft der Verurteilung. Geschäftsführer kann auch nicht sein, wer einer **Betreuung** mit Einwilligungsvorbehalt, einem gerichtlichen **Berufsverbot** oder einer behördlichen **Gewerbebetriebsuntersagung** unterliegt. Die Bestrafung oder das Berufsverbot müssen dem Registergericht auch dann offenbart werden, wenn die entsprechenden Eintragungen im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder nur noch der beschränkten Auskunft unterliegen. In der Anmeldung zum Handelsregister muss der neu bestellte Geschäftsführer versichern, dass derartige Umstände, die seiner Bestellung zum Geschäftsführer entgegenstehen, nicht vorliegen.

Die **Gesellschafter** wiederum können sich der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig machen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen.

2. Geschäftsführung und Vertretung

Dem Geschäftsführer obliegt umfassend die **Geschäftsführung** der Gesellschaft und deren **Vertretung** nach außen. Innenverhältnis und Außenverhältnis sind streng zu unterscheiden:

a) Die Gesellschaft wird nach **außen** - gerichtlich und außergerichtlich - durch den Geschäftsführer **vertreten**. Diese umfassende Vertretungsmacht kann mit Wirkung gegenüber Außenstehenden nicht beschränkt werden.

b) Beschränkungen sind im **Innenverhältnis** allerdings möglich, vielfach auch üblich und zweckmäßig. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche ihm die Satzung, sein Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafter auferlegen. Tut er dies nicht, macht er sich schadensersatzpflichtig und im Extremfall sogar strafbar.

***Beispiel:** Wenn im Gesellschaftsvertrag oder im Anstellungsvertrag - wie in der Praxis häufig - bestimmt ist, dass der Geschäftsführer zum Erwerb von Grundstücken die Zustimmung der Gesellschafterversammlung benötigt, so kann er einen Kaufvertrag beim Notar auch dann wirksam namens der GmbH abschließen, wenn die Gesellschafter dem nicht zugestimmt haben (Vertretung nach außen); die GmbH muss dann insbesondere den Kaufpreis zahlen. Er darf es aber nicht (Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis).*

c) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, können sie die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten, es sei denn, die Gesellschafter beschließen auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Satzung, dass einer oder mehrere Geschäftsführer **einzelvertretungsbefugt** sind.

Grundsätzlich dürfen die Geschäftsführer keine Geschäfte (1) mit sich im eigenen Namen oder (2) mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen (**§ 181 BGB**), weil in diesen Fällen Interessenkollisionen besonders naheliegend sind.

***Beispiele:** (1) Der Geschäftsführer schließt namens der Gesellschaft einen Kaufvertrag, durch den diese einen Betriebs-Pkw an den Geschäftsführer als*

Privatperson verkauft. (2) Der Geschäftsführer der A-GmbH schließt mit der B-GmbH, bei der er ebenfalls Geschäftsführer ist, einen Kaufvertrag über den Pkw, den er sowohl als Verkäufer als auch als Käufer unterzeichnet.

Von dieser Einschränkung der Vertretungsbefugnis können die Gesellschafter den Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall durch Beschluss befreien, wenn die Satzung es zulässt.

3. Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern und Geschäftsführern

a) Die Geschäfte der GmbH sind streng von den privaten Angelegenheiten des Geschäftsführers, aber auch von den Geschäften anderer Handelsunternehmen, die der Inhaber etwa betreibt, **getrennt** zu halten. Jegliche Vermischung im Vermögen, in der Geschäftsabwicklung, im Personal birgt das Risiko der persönlichen Haftung, welche durch die Gründung einer GmbH gerade vermieden werden sollte. Entsprechendes gilt auch für die **GmbH & Co. KG**, bei der die Geschäftsführung, Vertretung und persönliche Haftung durch die Komplementär-GmbH ausgeübt wird. Im Extremfall der „Einmann-GmbH & Co. KG“ wird der Gesellschafter/Geschäftsführer sich jeweils im Klaren darüber werden müssen, ob er gerade als GmbH-Gesellschafter, als Kommanditist der KG, als Geschäftsführer der GmbH, als Privatperson oder etwa als Unternehmer im Rahmen eines anderen Unternehmens handelt.

b) Die GmbH wird ihrem Geschäftsführer ein regelmäßiges **Gehalt** zahlen. Dies sollte stets auf der Grundlage einer **schriftlich** niedergelegten, in den Gesellschaftsakten vorhandenen und jederzeit vorzeigbaren Vereinbarung erfolgen. Zudem empfiehlt es sich, Geschäftsführervergütungen im Wege der Überweisung auf ein privates Konto des Geschäftsführers auszuzahlen, damit über die Bankbelege die Zahlungsströme eindeutig nachvollziehbar sind. Das Gehalt sollte eine angemessene Höhe nicht überschreiten; im Einzelnen empfiehlt es sich dringend, die Gestaltung mit dem **Steuerberater** abzusprechen. Dies gilt vor allem, wenn variable Gehaltsbestandteile (**Gewinntantiemen**) vereinbart werden. Einen auf Ihre Situation abgestimmten Geschäftsführeranstellungsvertrag (ohne die finanziellen Details) entwerfen wir Ihnen gerne.

c) Während des laufenden Geschäftsjahres dürfen grundsätzlich **keine Zahlungen** an die Gesellschafter vorgenommen werden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist mit vielfältigen haftungs- aber auch strafrechtlichen Risiken verbunden. Nur ein in der Bilanz ausgewiesener Gewinn darf **ausgeschüttet** werden, und dies auch nur dann, wenn der Jahresabschluss festgestellt ist und zusätzlich ein ordnungsgemäßer **Gesellschafterbeschluss** über die Gewinnverwendung gefasst worden ist. Beides sollte jederzeit durch ein schriftliches datiertes Protokoll **nachweisbar** sein.

d) Geschäftsführern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf **Kredit** nur gewährt werden, wenn in Höhe des Kreditbetrages **freie Rücklagen** vorhanden und in der Bilanz ausgewiesen sind. Auch hier haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn er unter Verstoß gegen diese

Bestimmung Geld aus der Gesellschaft auszahlt oder die Auszahlung duldet.

e) Der Geschäftsführer haftet persönlich dafür, dass er keine Zahlungen an Gesellschafter leistet, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen; dies gilt allerdings nur, wenn er die Folgen seiner Handlung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns im Vorfeld erkennen konnte.

4. Weitere Pflichten der Geschäftsführer

a) Im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft muss der Geschäftsführer gegenüber dem Registergericht versichern, dass die zu erbringenden **Leistungen** auf die Geschäftsanteile **bewirkt** sind und dass sich deren Gegenstand endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Im Klartext heißt dies bei Bargründung, dass der Geschäftsführer versichern muss, dass das Stammkapital eingezahlt ist. Falsche Versicherungen sind strafbar. Dies gilt auch, wenn der eingezahlte Betrag wieder an die Gesellschafter zurückfließt.

b) Der Geschäftsführer muss die Geschäfte der Gesellschaft mit der „**Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes**“ führen. Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Die gilt vor allem, wenn sie Vermögen an die Gesellschafter zurückzahlen, das zur Erhaltung des im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals der Gesellschaft erforderlich ist. Der Geschäftsführer sollte daher darauf achten, dass in der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, stets auch seine **Entlastung** für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen wird (wobei der Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, dabei nicht mitstimmen darf). Damit billigen die Gesellschafter seine Geschäftsführung und verzichten auf etwaige Schadensersatzansprüche insoweit, als sie derartige Ansprüche erkennen konnten. Die Wirkung der Entlastung ist daher umso umfassender, je ausführlicher der Geschäftsführer den Gesellschaftern berichtet hat.

c) Nach jeder Veränderung im Gesellschafterbestand oder hinsichtlich des Umfangs der Beteiligung der Gesellschafter muss der Geschäftsführer unverzüglich eine von ihm unterschriebene **Liste der Gesellschafter**, aus der sich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von jedem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile ergeben, zum Handelsregister einreichen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht drohen dem Geschäftsführer Schadensersatzansprüche der Gesellschafter und der Gläubiger der Gesellschaft. Die besondere **Bedeutung dieser Gesellschafterliste** besteht darin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils gilt, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist; dementsprechend ist z.B. nur diese Person zur Teilnahme und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen **legitimiert**. Ferner kann ein Geschäftsanteil unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem nichtberechtigten Veräußerer **gutgläubig** erworben werden, wenn der Veräußerer (fälschlich) als Inhaber des Geschäftsanteils in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Der Geschäftsführer sollte daher schon im eigenen Interesse dafür sorgen, dass die in den Handelsregisterakten befindliche Gesellschafterliste die Beteiligungsverhältnisse zutreffend wiedergibt.

d) Der Geschäftsführer ist verantwortlich dafür, dass auf den **Geschäftspapieren** und z.B. in E-Mails die gesetzlich vorgeschriebenen **Angaben** enthalten sind. Dies sind Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht und die HRB-Nummer, alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ggfs. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern vorhanden. Abkürzungen, Änderungen und fehlende Angaben bringen für die Geschäftsführer die Gefahr einer persönlichen Haftung mit sich. Außerdem kann das Registergericht die Einhaltung dieser Verpflichtung mit Zwangsgeld erzwingen. Druckaufträge für Geschäftspapiere sollten nach alledem nicht erteilt werden, bevor die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

e) Als selbständige juristische Person muss die GmbH eine eigene **Gewerbeanmeldung** auch dann abgeben, wenn der Inhaber oder Geschäftsführer der GmbH schon bisher einen angemeldeten Gewerbebetrieb geführt hat. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

f) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die Arbeitnehmer der Gesellschaft Beiträge zur **Sozialversicherung** und die **Lohnsteuer** abzuführen. Diese Beträge sind im Grunde fremdes Geld, das zweckgebunden zu verwenden ist. Für diese öffentlich-rechtlichen Pflichten ist der Geschäftsführer **persönlich verantwortlich**; sie können nicht durch interne Zuständigkeitsregelungen auf andere Personen übertragen werden. Verletzt der Geschäftsführer diese Pflichten, macht er sich **strafbar** und **haftet** persönlich.

g) Der Geschäftsführer muss für die ordnungsgemäße **Buchführung** der Gesellschaft sorgen. Er muss zu Beginn des Handelsgewerbes die Eröffnungsbilanz und im Folgenden jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den **Jahresabschluss** (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und - soweit erforderlich - den **Lagebericht** aufstellen und den Gesellschaftern unverzüglich zum Zwecke der Feststellung vorlegen. Bei kleinen Gesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB verlängert sich die Aufstellungsfrist auf sechs Monate. Ordnungsgemäß und fristgerecht aufgestellt ist der Jahresabschluss nur, wenn er vom Geschäftsführer auch fristgemäß **unterschrieben** worden ist. Es genügt nicht, wenn der Steuerberater den Abschluss unterschreibt. Wurde die Gesellschaft als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ mit einem Stammkapital von weniger als 25.000,00 € gegründet, ist der Geschäftsführer dafür verantwortlich, dass die für diesen Fall gesetzlich vorgeschriebene Rücklage in die Bilanz der Gesellschaft eingestellt wird (§ 5a Abs. 3 GmbHG).

h) Gerät die Gesellschaft in die **Krise**, entstehen zusätzliche Pflichten: Der Geschäftsführer hat es zunächst den Gesellschaftern anzuzeigen, dass das Gesellschaftsvermögen sich per Saldo soweit reduziert hat, dass die **Hälfte des Stammkapitals verloren** ist; bei einer „UG (haftungsbeschränkt)“ muss er die Gesellschafterversammlung bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen. Ferner muss der Geschäftsführer stets bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder wenn er eine Überschuldung feststellt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung,

die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** beantragen. Auch das Unterlassen dieser Anzeigen führt zur Strafbarkeit und Schadensersatzpflicht. Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung geleistet werden, muss der Geschäftsführer in vollem Umfang ersetzen. Dabei kann es sich auch um gewöhnliche, scheinbar ungefährliche Zahlungen handeln, wie Einzahlung des Kassenbestandes auf ein debitorisches Konto oder die Einlösung von Schecks.

5. Beendigung der Geschäftsführerstellung

Die Bestellung zum Geschäftsführer ist durch die Gesellschafterversammlung jederzeit **widerruflich**. Etwaige Entschädigungsansprüche aus dem Anstellungsvertrag bleiben hiervon unberührt. Der Widerruf erfolgt grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss, wobei der Geschäftsführer darauf achten sollte, dass gleichzeitig auch seine **Entlastung** beschlossen wird. Die Beendigung der Geschäftsführerbestellung ist in notariell elektronisch beglaubigter Form zum **Handelsregister** anzumelden.

Selbstverständlich kann dieses Merkblatt nur die wichtigsten Punkte ansprechen, die bei der Führung des Amtes eines Geschäftsführers zu beachten sind. Gerne beraten wir Sie bezogen auf Ihren konkreten Fall auch über Einzelheiten.

Ihre Notare

Franz Ruhland

Sebastian Ruhwinkel